

## Rechtliche Handlungsmöglichkeiten von Naturschützern gegen Geocaching

Von Andreas Lukas, stellv. Vorsitzender NABU Rheinland-Pfalz

Schnitzeljagd war gestern. Heute ist Geocaching angesagt – und das mittlerweile hunderttausendfach in Deutschland. Diese aktuelle Massenbewegung führt immer häufiger zu Beschwerden von Naturschützern bei Behörden oder Geschäftsstellen der Umweltverbände, denn problematisch ist insbesondere, dass dadurch Lebensstätten gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Das betrifft häufig die Störung der Winterlethargie von Fledermäusen, deren Winterquartiere gemäß § 39 Abs. 6 BNatSchG ab dem 01. Oktober nicht mehr aufgesucht werden dürfen. Grund genug in dieser Oktober-Ausgabe des Schnellbriefes ausführlich auf die umweltrechtliche Bewertung dieser neuen Volkssportart einzugehen: Was genau ist Geocaching, welche Handlungen sind rechtlich verboten und wie kann man als aktiver Naturschützer gegen diese Naturbeeinträchtigungen juristisch vorgehen?

### 1. Das Massenphänomen Geocaching

Beim Geocaching geht es darum, Verstecke von kleinen Behältern aufzuspüren. Diese sogenannten „Caches“ enthalten in der Regel ein Notizbuch („Logbuch“) sowie manchmal Tauschgegenstände von dem Eigentümer des Behältnisses („Cache-Owner“). Die GPS-Koordinaten des Versteckes werden zusammen mit einer – zum Teil sehr vertrackten und fintenreichen – Suchanleitung auf einer Internetplattform (z.B. [www.geocaching.com](http://www.geocaching.com), [www.opencaching.de](http://www.opencaching.de), [www.navicache.com](http://www.navicache.com)) publiziert. Wer dann bei der Wanderung mit seinem GPS-Gerät einen solchen Behälter erfolgreich aufgespürt hat, trägt sich in das Notizbuch ein und veröffentlicht auch auf einer dieser Websites, dass er den Cache gefunden hat („Fund loggen“). So kann man übrigens auch als Externer nachvollziehen, wie oft ein bestimmter Cache – und damit z.B. ein gesetzlich geschütztes Biotop – aufgesucht wird.

Laut dem *Deutschen Wanderverband* soll es 2010 bereits 110.000 solcher Verstecke allein in Deutschland gegeben haben.<sup>1</sup> 2007 sprach der *Deutsche Naturschutzbund* (NABU) noch von 30.000.<sup>2</sup> Die Tendenz ist also stark steigend. Gegen naturverträgliches Geocaching ist allerdings nichts einzuwenden: Das Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes ist in Deutschland das gute Recht eines jeden Bürgers. Außerdem ist es der Geocaching-Bewegung gelungen gerade auch junge Erwachsene für das Erleben von Natur zu motivieren. Dies sollte man respektvoll anerkennen.

---

<sup>1</sup> „Positionspapier vom Deutschen Wanderverband und Garmin Deutschland GmbH für ein ‚Naturverträgliches Geocaching‘“ vom 12. Januar 2011, S. 1 [online im Internet: <http://rlp.nabu.de/naturerleben/geocaching/>].

<sup>2</sup> May, *Moderne Schatzsuche. Geocaching gefährdet Fledermausquartiere*, in: *Naturschutz heute* 3/2011.

Das besondere Konfliktpotential zwischen Geocaching und Naturschutz liegt darin, dass es Beeinträchtigungen gibt, die in Abgrenzung zum Wandern, Mountainbiking oder Klettern speziell durch diese Freizeitaktivität hervorgerufen werden: Das Verstecken von Caches an Orten, wo wenige andere Freizeitaktive („Nicht-Cacher“) anzutreffen sind – und damit in bisher belastungsarmen Gebieten – sind in der Szene beliebt. Parallel dazu führen Log-Einträge und Bewertungen auf den Internetportalen zum verstärkten Suchen auf interessante/abgelegene Caches. Zudem wird Geocaching auch in den Wintermonaten und Nachts und damit zu Zeiten ausgeübt, in denen die anderen Freizeitaktivitäten ruhen.

## **2. Welche Handlungen von Geocachern sind rechtlich verboten?<sup>3</sup>**

Verstecke von Caches stellen häufig auch Lebensstätten von Tieren- oder Pflanzen dar. Die Behälter werden z.B. in Baumhöhlen und Schilfbeständen platziert. Die Störungen der Tiere durch Lärm, Licht und Geruchsspuren oder die Beeinträchtigung der Pflanzen/Lebensstätten durch Vertritt bei (oft geloggt) Geocaches überschreitet bei bestimmten Tatbeständen die Grenze des rechtlichen Dürfens:

### **a) Platzieren von Caches abseits der Wege in Naturschutzgebieten und Nationalparks**

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG einem absoluten Veränderungsverbot, das durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung näher bestimmt wird. Diese Naturschutzgebietsverordnungen verbieten in aller Regel das Verlassen der Wege. Daran ändert auch das durch § 59 Abs. 1 BNatSchG und § 14 Abs. 1 BWaldG gewährte allgemeine Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes nichts. § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Wege-Regelung in der Schutzgebietsverordnung verdrängen als speziellere Normen in Bezug auf Naturschutzgebiete das Betretungsrecht aus § 59 BNatSchG und § 14 BWaldG.

Da bedeutet in der Konsequenz: Werden Caches in Naturschutzgebieten abseits der Wege versteckt, verstoßen sowohl derjenige, der sie dort platziert („Cache-Owner“), als auch die Cache-Sucher gegen Naturschutzrecht, nämlich gegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Wegeregelung in der Schutzgebietsverordnung.<sup>4</sup>

Gleiches gilt für Geocaches in Nationalparks, denn um eine mit den Schutzziele verträgliche Erholung zu gewährleisten, stellt das Verbot, die Wege zu verlassen, meist einen Bestandteil des Landesgesetzes, durch das der Nationalpark ausgewiesen wird,<sup>5</sup> dar. Caches abseits der Wege verstoßen also z.B. gegen § 8 Abs. 2 Nr. 19 des „Gesetzes über den Nationalpark Unteres Odertal“ (Brandenburg). Möglich ist auch, dass das Wegekonzept

---

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt den aktuellen und grundlegenden Aufsatz von Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 619-624 sowie ferner Louis/Meléndez/Steg, *Zivilrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 533-539.

<sup>4</sup> Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 619.

<sup>5</sup> Die Ausweisung per Gesetz ist bundesweit betrachtet die Regel. Auf welche Weise Nationalparke formell rechtlich festgesetzt werden können, stellt jedoch eine Frage des jeweiligen Landesrechts dar. Eine Übersicht hierzu bietet Kerkmann, *Gebiets- und Objektschutz*, in: *Naturschutzrecht in der Praxis*, hrsg. v. dems. <sup>2</sup>2010, § 5 Rn. 6 (S. 144 f.).

rechtsverbindlich festgesetzt wird – durch Rechtsverordnung oder das Nationalparkgesetz selbst.

## **b) Verstecken und Suchen von Caches in gesetzlich geschützte Biotopen**

Biotope, die nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Schutz genießen, sind Beeinträchtigungen durch Geocaching de facto besonders stark ausgesetzt. Das liegt zum einen daran, dass der Schutz dieser Flächen bei Nicht-Naturschützern relativ unbekannt ist. Zum anderen bietet der Katalog an geschützten Biotoptypen in § 30 Abs. 2 BNatSchG mit Röhrichten, Auenwäldern oder offenen Felsenbildungen attraktive Verstecke für Caches. Geschützt sind ferner z.B. auch naturnahe (Ufer-) Bereiche von Binnengewässern sowie Moore. Aber auch Borstgrasrasen, Trockenrasen und Trockenwälder.

Welche Areale durch § 30 BNatSchG geschützt werden, lässt sich nicht immer einfach bestimmen.<sup>6</sup> Am einfachsten ist der Abgleich mit dem Kartenserver der Naturschutzdatenbank des jeweiligen Bundeslandes (z.B. für Rheinland-Pfalz [http://map1.naturschutz.rlp.de/maps\\_server\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/maps_server_lanis/)). Die Kartierungen der § 30-Biotope fallen jedoch nie vollständig aus und wer eine bestimmte Fläche für einen in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotoptyp hält, der kann die Merkmale des Gebietes mit der Beschreibung der Biotoptypen in der sogenannten „BfN-Liste“<sup>7</sup> vergleichen. Diese ist – im Gegensatz zu den Kartieranleitungen der Länder – vom Bundesverfassungsgericht als Auslegungshilfe anerkannt.<sup>8</sup> Ob die Fläche im Biotopkataster des Bundeslandes erfasst ist, ist für den Schutz nach § 30 BNatSchG völlig egal.

Wie Naturschutzgebiete unterliegen auch gesetzlich geschützte Biotope einem Beeinträchtungsverbot: Verboten ist gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG eine „erhebliche Beeinträchtigung“, was dann vorliegt, wenn die Lebensraumfunktion des Biotops für wild lebende Tiere und Pflanzen wenigstens hinsichtlich einer Art gefährdet ist.<sup>9</sup> Da die Verletzung des Beeinträchtungsverbot bereits bei Lebensraumgefährdung für eine Tier- oder Pflanzenart vorliegt und, weil die tendenziell kleinflächigen gesetzlich geschützten Biotope besonders sensibel auf Belastungen reagieren, gilt die rechtliche Faustregel: Gesetzlich geschützte Biotope sind für das Geocaching tabu. Beispiel aus der Praxis:<sup>10</sup> Die am 19. Juni 2010 von dem User „Mixi2000“ in einem Schilfbestand platzierten Caches „Mad 08 Schilf“ wurde laut [www.geocaching.com](http://www.geocaching.com) bisher (Stand: 10.10.2011) ganze 663 aufgesucht. Die Logeinträge<sup>11</sup> und Bilder<sup>12</sup> zeigen, dass die Suche im Schilf auch Nachts mit Lampen erfolgt und inzwischen Trampelpfade zur Orientierung dienen. Die Beschreibung

---

<sup>6</sup> Die Bundesländer können in den Landesnaturschutzgesetzen weitere Biotoptypen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG zuordnen. Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Erläuterungen in meinem Aufsatz *Neues zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)* im vorangegangenen *Recht der Natur-Schnellbrief*.

<sup>7</sup> Diese Liste wird in jedem gängigen Kommentar zum BNatSchG wiedergegeben, z.B. in:

*Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar*, hrsg. v. Schumacher/Fischer-Hüftle, <sup>2</sup>2011, § 30, Rn. 73-129.

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss vom 07.05.2001, NVwZ-RR 2002, 91.

<sup>9</sup> A.Kerkmann, *Der gesetzliche Biotopschutz*, in: *Naturschutzrecht in der Praxis*, hrsg. v. J. Kerkmann, <sup>2</sup>2010, § 6 Rn. 7, (S. 210).

<sup>10</sup> Nach Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 620.

<sup>11</sup> [http://www.geocaching.com/seek/cache\\_logbook.aspx?guid=e08c379d-bf62-45eb-9b21-02ca672b3dfe](http://www.geocaching.com/seek/cache_logbook.aspx?guid=e08c379d-bf62-45eb-9b21-02ca672b3dfe).

<sup>12</sup> <http://www.geocaching.com/seek/gallery.aspx?guid=e08c379d-bf62-45eb-9b21-02ca672b3dfe>.

vom besagten Cache-Owner auf der Internetseite lautet frustrierender Weise auch noch: „Wer findet schon so einen kleinen Cache mitten im Schilf? Ihr wisst, Schilf ist scharfkantig und es gibt viele unangenehme Tierchen hier!“

Solche Schilfbestände fallen als Röhrichte unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG. Das Geocaching führt in diesem Fall zur Vergrämung von Vogelarten, die in diesem Röhricht brüten (z.B. die Rohrsänger-Arten). Damit wird das Beeinträchtigungsverbot erfüllt und das Verstecken und Suchen dieser Caches ist rechtswidrig.

### **c) Suchen von Caches in Winterquartieren von Fledermäusen**

§ 39 Abs. 6 BNatSchG verbietet präventiv, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Abgesehen von touristisch erschlossenen oder bereits stark genutzten Bereichen dürfen die Fledermausquartiere ausdrücklich des Wortlautes der Norm nur dann ausnahmsweise während der Winterruhe aufgesucht werden, wenn es nur um geringfügig störende und (!) unaufschiebbare Handlungen geht. Aufschiebbare Handlungen sind deshalb, auch wenn sie gar nicht stören, verboten. Bei dem Suchen nach einem Cache in einer Fledermaushöhle handelt es sich um eine bis zum 01. März aufschiebbare Tätigkeit, so dass alle Suchaktionen von Geocachern in diesen Fledermausquartieren zwischen dem 01. Oktober und 31. März rechtswidrig sind.

Gleiches folgt auch aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Danach ist es u.a. verboten, streng geschützte Arten während der Überwinterungszeiten erheblich zu stören. Alle Fledermausarten sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Arten und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) BNatSchG streng geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die „Überwinterungszeit“ umfasst den Zeitraum, in dem die Tiere inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen.<sup>13</sup> Daher dürfen Fledermäuse während ihrer Winterlethargie nicht erheblich gestört werden. Gemäß der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 2.Hs BNatSchG liegt eine erhebliche Störung dann vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist gegeben, wenn sich die Anzahl der Individuen verringert oder die Reproduktionsrate sinkt.<sup>14</sup> Lärm oder Taschenlampenschein von Geocachern in Fledermaus-Winterquartieren wecken die Tiere auf. Die Fledermäuse benötigen für das Aufwachen aus der Winterlethargie recht viel Energie. So kann es vorkommen, dass ein Tier nicht über einen ausreichenden Fettvorrat verfügt und langsam stirbt. Besonders bei häufigen Störungen im Winterquartier kann dies passieren, da die Tiere zwangsläufig aufwachen und unnötig von ihren Reserven zehren.

### **3. Wie können sich Naturschützer gegen rechtswidriges Geocaching wehren?**

---

<sup>13</sup> Kratsch, in: *Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar*, hrsg. v. Schumacher/Fischer-Hüftle, <sup>2</sup>2011, § 44, Rn. 20.

<sup>14</sup> Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 621.

Das ist gar nicht so einfach, denn obwohl Geocaching eine reale Outdoor-Aktivität ist, läuft die Organisation recht anonym über das Internet und zumeist auf englischen Websites. Deshalb hier nun ein paar Praxistipps, wie man vorgehen sollte.

Wenn Sie Geocacher dabei beobachten, wie sie die Natur unerlaubterweise beeinträchtigen, dann registrieren Sie sich auf den drei hauptsächlich relevanten Homepages als Benutzer ([www.geocaching.com](http://www.geocaching.com), [www.opencaching.de](http://www.opencaching.de), [www.navicache.com](http://www.navicache.com)). Über die Suchfunktion nach Regionen bzw. Postleitzahlen kann man die Caches ganz gut ausfindig machen und den rechtswidrigen Geocache identifizieren. Schreiben Sie dem Cache-Owner über das Webportal eine Nachricht, dass dieser Cache gegen Naturschutzrecht verstößt und bitten ihn höflich, ihn in den kommenden zwei Wochen zu entfernen. Ansonsten würden Sie diesen Vorfall der Ordnungsbehörde melden.

### **a) Anzeige wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit**

Wenn der Eigentümer des versteckten Behältnisses nicht oder abweisend auf Ihre Nachricht reagiert, dann sollte man eine Anzeige wegen Begehung einer der nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten erstatten: Die fahrlässige erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes durch Geocaching (s.o.) stellt nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die dargestellte erhebliche Störung von Fledermäusen während der Winterlethargie ist gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG ordnungswidrig. Die Qualifizierung einer fahrlässigen nachteiligen Veränderung eines Naturschutzgebietes oder Nationalparks als Ordnungswidrigkeit folgt aus dem jeweiligen Landesrecht (z.B. aus §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. der Schutzgebietsverordnung).

Zuständig zur Entgegennahme einer solchen Anzeige sind die Verwaltungsbehörde und die Polizei (§ 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 2 StPO). Die Anzeige ist nicht formgebunden und kann daher auch mündlich erfolgen. Viele Städte und Landkreise stellen Vordrucke für Ordnungswidrigkeitsanzeigen zur Verfügung.

Ist die Identität des Cache-Owners unbekannt, weil er nur Pseudonyme im Internet verwendet, dann kann man selbstverständlich auch eine „Anzeige gegen Unbekannt“ stellen. Hilfreich zur Identitätsfeststellung durch die Ordnungsbehörde/Polizei sind Hinweise auf regionale Stammtischtermine der Geocacher, die regelmäßig vorab auf den benannten Internetseiten angekündigt werden.

### **b) Unterlassungsanordnung erwirken**

Sollte die Identität des Cache-Owners bekannt sein bzw. sich im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens herausstellen, dann sollte man auch die untere Naturschutzbehörde dazu auffordern, eine Unterlassungsanordnung ihm gegenüber zu erlassen.

### **b) Antrag nach USchadG**

Wenn durch den Geocache ein Schaden an der Natur verursacht wurde, der wieder beseitigt werden soll, dann ist ein Antrag nach Umweltschadensgesetz (USchadG) an die zuständige Naturschutzbehörde<sup>15</sup> ergänzend sinnvoll: Nach § 7 Abs. 2 USchadG kann die Naturschutzbehörde den verantwortlichen Cache-Owner zu Sanierungsmaßnahmen verpflichten. Und: Gemäß § 10 USchadG können die Landesverbände von BUND, NABU und Grüner Liga bzw. die Landesnaturschutzverbände wie HGON oder LNV einen Antrag auf Tätigwerden der Naturschutzbehörde stellen. Naturschützer/innen wenden sich in diesem Fall deshalb an die Landesgeschäftsstelle ihres Verbandes, damit sie den Antrag für Sie einreicht. Begründen Sie in diesem Antrag, warum ein Umweltschaden i.S.v. § 19 BNatSchG vorliegen soll. Dann muss ihnen bzw. dem Landesverband die Behörde einen begründeten Entscheid senden (vgl. § 11 Abs. 2 USchadG).

#### **d) Keine Strafbarkeit bei Entfernen des Caches**

Wenn das alles keinen Erfolg hat, dann bleibt noch folgende letzte Möglichkeit: Gehen Sie mit einem Bekannten und ausgerüstet mit einem GPS-Gerät selbst auf die Suche nach dem Geocache. Stimmen sie diese Suche vorher kurz mit der Naturschutzbehörde ab, damit Sie selbst nicht wegen Übertretung naturschutzrechtlicher Verbote belangt werden können. Und wenn Sie den Geocache gefunden haben, dann nehmen Sie ihn einfach mit! Sie machen sich **nicht** strafbar (wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Sachbeschädigung), wenn Sie sofort nach Ihrer Rückkehr dem Cach-Owner dies über das Internetportal mitteilen und ihn um die Nennung seiner Adresse bitten, damit Sie ihm den Cache zusenden können. Den Behälter bewahren sie sorgsam auf. Wenn der Geocacher antwortet, dann müssen Sie ihm zwar den Behälter zurücksenden, aber dafür haben Sie seinen Namen und seine Adresse und können ihn nun wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit anzeigen.

---

<sup>15</sup> Meist die untere Naturschutzbehörde – also das Umweltamt der Stadt/des Landkreises. Ausnahme: In Rheinland-Pfalz ist der Antrag auf Tätigwerden nach § 10 USchadG an die Struktur- und Genehmigungsdirektion in Koblenz zu richten.